

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	41.383.405 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	43.623.970 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis von	- 2.240.565 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	- 2.240.565 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.278.305 €
2.2 Gesamtergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.451.960 €
2.3 Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von	- 173.655 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.615.500 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.428.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	- 11.813.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	- 11.986.655 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.382.184 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 972.610 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	2.409.574 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 9.577.081 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.767.184 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf 5.510.240 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 29.01.2015, festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge

Eberbach, den 16.12.2021

Peter Reichert
Bürgermeister